

Leitlinien für Anträge auf Genehmigung von Versuchen

zu Forschungs- und Entwicklungszwecken mit einem nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel gemäß
Artikel 54 der Verordnung (EG) 1107/2009

Allgemeine Informationen

Versuche sind ein wichtiges Instrument um die fortschrittliche Entwicklung der Landwirtschaft gewährleisten zu können. Den entsprechenden Rahmen sollen dabei ausreichend geschulte Fachkräfte bieten. Im Zuge der Durchführung von genehmigten Versuchen ist auf die „Good Experimental Practice“ (GEP) zu achten. Die Genehmigung eines Versuches erteilt das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) auf Antrag. Rechtsgrundlage ist Artikel 54 der Verordnung (EG) 1107/2009. Durch die nachfolgenden Leitlinien soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Versuchstätigkeiten im Pflanzenschutzmittelbereich gewährleistet werden.

Hintergrund

Gemäß Artikel 54 der VO 1107/2009 können Experimente und Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken, bei denen ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in die Umwelt freigesetzt wird oder es zu einer unzulässigen Verwendung eines Pflanzenschutzmittels kommt, durchgeführt werden, sofern der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet dieses Experiment oder dieser Versuch ablaufen soll, die verfügbaren Daten bewertet und eine Genehmigung für Versuchszwecke erteilt hat.

Zweck eines Versuches

Versuche können gemäß Artikel 54 entweder für zugelassene oder nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel, für eine nicht zugelassene Verwendung oder Nützlinge beantragt werden. Das Potential einer neuen Erkenntnis muss dabei dem Versuch zu Grunde liegen, wobei der Versuch entweder wissenschaftlich, technisch oder fachlich zu solch einer neuen Erkenntnis beitragen können muss.

Möglichkeiten der Durchführung

- Antragsverfahren auf Durchführung von Versuche gem. Art. 54 (Seite 3)
- Selbstständige Durchführung von Versuchen gem. Artikel 54 für Versuchseinrichtungen (Seite 6)

1. Antragsverfahrens für Versuchsgenehmigungen

Der Antragsteller reicht mittels Formular (auf der Website des BAES ist das jeweils gültige Formular abrufbar: www.baes.gv.at) den Antrag auf Genehmigung eines Versuches, samt der darin angeführten Daten und Unterlagen beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) ein. **Die Einreichung der Antragsunterlagen, sowie sämtliche den Antrag betreffende Korrespondenz ist an folgende Emailadresse zu senden: pflanzenschutzmittel-versuche@baes.gv.at**

Das Erfordernis eines Versuches (gem. Punkt 3.6 des Antragsformulars), muss durch den Antragsteller ausreichend begründet werden.

Das BAES prüft, ob die Versuchsvoraussetzungen insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt gegeben sind. Auf Grundlage der fachlichen Bewertung der AGES GmbH zu Angaben des zu verwendeten Pflanzenschutzmittels, sowie die Umstände des beantragten Versuches, trifft das BAES in einem vereinfachten Verfahren eine entsprechende Entscheidung. Das Auftreten eines akuten Gefahrenpotentials, kann eine priorisierte Bearbeitung des betroffenen Antrags bewirken. Dies muss jedoch ausführlich begründet werden, und liegt im Ermessen der Behörde.

Genehmigungen/Nichtgenehmigungen für beantragte Versuche, werden vom BAES schriftlich mitgeteilt. Rechtsmittel können dagegen nicht erhoben werden.

Für Anträge auf Genehmigung von Versuchen werden gemäß dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelgebührentarif vom BAES Gebühren vorgeschrieben.

1.2. Vorlage durch den Antragsteller

Erfordernisse im Zuge der Antragsstellung

1. Der Antragsteller hat im Antragsformular ausreichend begründete Angaben über den geplanten Versuch zu machen. Dies reicht über die allgemeinen Daten der geplanten Versuchsanordnung hinaus.
2. Insbesondere die Zulassungssituation des im Versuch zu verwendeten Pflanzenschutzmittels ist gemäß den Fragen des Punktes F 3.5 des Antragsformulars zu beantworten. Das Augenmerk liegt dabei auf einem hinreichend begründeten Versuchszweck, der unter Punkt F 3.6 anzugeben ist. Das BAES legt dabei auf eine schlüssige Begründung Wert, aus der die Notwendigkeit des beantragten Versuches hervorgeht.
3. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits bekannte Versuchsflächen sind im Antragsformular gem. Punkt F 7.1 bekanntzugeben, andernfalls ist zumindest die Angabe des politischen Bezirks in dem die Versuchsflächen liegen werden, in der Anlage F8a erforderlich. Vor Durchführung des genehmigten Versuches, spätestens jedoch im Zuge der Meldung über durchgeführte Versuche (gem. Punkt 6 unten), ist jedenfalls der genaue Standort der Versuchsfläche dem BAES schriftlich mitzuteilen. Das BAES kann nach Meldung der Versuchsflächen, die Durchführung auf

bestimmten Flächen untersagen. Dies begründet sich mit der potentiell antagonistischen Wirkung von mittelbar oder unmittelbar aneinandergrenzenden Versuchsflächen.

4. Das wissenschaftliche/fachliche Erfordernis für die jeweils beantragte Versuchsdauer (wenn > 1 Jahr) ist im Formular (Punkt F 9.) zu begründen.
5. In Versuchen anfallendes Erntegut ist nachweislich zu entsorgen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit im Antragsformular, den Entfall der Erntegutentsorgung (Punkt F 10.) zu beantragen, dies ist jedenfalls ausreichend zu begründen. Dabei kann das BAES entsprechende Nachweise einfordern oder Auflagen erteilen, wenn Ernteprodukte oder Pflanzenteile als Lebens- oder Futtermittel verwendet, kompostiert oder auf anderem Wege in der Umwelt belassen werden. Dieser Nachweis ist im Zuge des Abschlussberichts gem. Punkt 6 der Leitlinien zu erbringen. Der Versuchsverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Rückstandshöchstgehalte in Lebens- und Futtermitteln (Verordnung (EG) 396/2005) eingehalten werden. Enthält das betroffene Pflanzenschutzmittel einen nicht genehmigten Wirkstoff, ist ein Antrag auf Entfall der Erntegutentsorgung im Regelfall nicht zulässig.
6. Spätestens bis 31. Dezember des Kalenderjahres in dem die Versuchsgenehmigung endet ist dem BAES unter der E-Mail-Adresse pflanzenschutzmittel-versuche@baes.gv.at, ein Abschlussbericht mit einer Zusammenfassung der Versuchsergebnisse, der Meldung über den etwaigen Abbruch (Wird ein genehmigter Versuch aus Gründen der Witterung, Schädlingsbefall oder Ähnlichem abgebrochen, ist dies dem BAES schriftlich mitzuteilen.) des Versuches und dem Nachweis der Erntegutentsorgung, zu übermitteln. Diese Meldung erfolgt mittels Seite 3 der Anlage F8a.
7. Gemäß diesen Leitlinien sind Versuchstätigkeiten in Wasserschutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht gestattet. Soll jedoch ein Versuch in einem von der zuständigen Behörde deklarierten Gebiet, auf Grund eines fachlichen Erfordernisses durchgeführt werden, so muss dies im Antragsformular (Punkt F 11.) beantragt und hinreichend begründet werden. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung liegt im Ermessen der Zulassungsbehörde, und wird in der Versuchsgenehmigung gesondert angeführt.

Die in den Versuchsgenehmigungen angeführten Auflagen und Anwendungsbestimmungen sind während der gesamten Versuchsdauer einzuhalten.

1.3. Verlängerung einer Versuchsgenehmigung

Auf Antrag kann ein bereits genehmigter Versuch seitens des BAES verlängert werden. Solchen Verlängerungsanträgen für Versuche gem. Punkt F 3.7 sind eine schriftliche Stellungnahme zu den im Versuch bereits gemachten Erkenntnissen/Forschungsergebnissen beizulegen (analog zu den Anforderungen des oben angeführten Punkt F 3.6), sowie eine ausreichende Begründung, aus der das Erfordernis der beantragten Versuchsverlängerung hervorgeht.

1.4. Auflagen und Anwendungsbestimmungen

Versuche werden insbesondere unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Anwendungsbestimmungen genehmigt. In der Versuchsgenehmigung angeführte, zusätzliche Auflagen und Anwendungsbestimmungen bleiben davon unbenommen.

- Grundsätzlich keine Anwendung in Wasserschutz- und –schongebieten, sowie in unmittelbarer Nähe zu Trinkwassergewinnungsanlagen, und sonstigen von der zuständigen Behörde abgegrenzten Gebieten zum Schutz des Grundwassers
- Es werden geeignete und gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüfte Geräte für die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel verwendet und entsprechende Schutzkleidung getragen. Die behandelten Flächen/Kulturen werden am Tag der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung, die für das Ausbringen des Mittels gem. Versuchsgenehmigung vorgegeben ist, betreten. Bei Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen nach Ausbringung des Produktes wird entsprechende Schutzbekleidung getragen.
- Falls das verwendete Pflanzenschutzmittel als bienengefährlich eingestuft ist, dürfen die Versuchsflächen nicht in unmittelbarer Nähe zu Bienenständen liegen.
- Im Fall der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Granulatform:
 -) Das Granulat wird einschließlich enthaltener oder beim Ausbringvorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden eingebracht.

Es werden durch das BAES ausschließlich vollständige Anträge gemäß den aktuellen Antragsunterlagen bearbeitet. Dies betrifft insbesondere die Anlagen F4a, F6a und F8a, sowie die Begründung für den beantragten Versuch.

2. Selbstständige Durchführung von Versuchen gem. Artikel 54 für Versuchseinrichtungen gem. § 9 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

Die betreffende Einrichtung kann auf Grundlage der gesetzlichen Befähigung als Versuchseinrichtung oder auf Grund einer bescheidmäßigen Anerkennung als Versuchseinrichtung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit gem. § 9 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, selbstständig Versuche für Forschungs- und Entwicklungszwecke iSv Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durchführen.

Bescheidmäßig anerkannte Versuchseinrichtungen haben zur selbstständigen Durchführung von Versuchen vorab einmalig eine entsprechende bescheidmäßige Genehmigung zu beantragen. Diese wird vom BAES für die Dauer von drei Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist im Zuge des Anerkennungsverfahrens gem. § 9 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 möglich.

Nach erfolgter Genehmigung durch das BAES kann die Versuchseinrichtung Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken iSv Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen, selbstständig durchführen.

2.1. Voraussetzungen für die selbstständige Durchführung von Versuchen

-) Der betreffende Wirkstoff/Mikroorganismus muss gem. Verordnung (EG) 1107/2009 genehmigt sein
-) Die Anwendung darf nicht außerhalb des Genehmigungsumfanges des Wirkstoffs/Mikroorganismus sein, der im Zuge der Wirkstoffgenehmigung festgelegt wurde
-) Der Makroorganismus muss in einem bereits in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten sein
-) Ernteprodukte dürfen weder zum menschlichen Verzehr noch zur Verfütterung verwendet werden. Nach der Beendigung des Versuches ist die sachgerechte Entsorgung allfälliger Ernteprodukte schriftlich nachzuweisen.
-) Die maximale Versuchsfläche/Versuch darf 2 ha betragen.

2.2. Verpflichtende risikominimierende Auflagen

Gemäß Anhang I Punkt 5 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel müssen Kennzeichnung und Verpackung von Pflanzenschutzmitteln für Experimente oder Untersuchungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Nummer 1 Buchstaben b, c, d, j und k dieses Anhangs genügen. Das Etikett muss die in der Genehmigung für Bundesamt für Ernährungssicherheit _2022/01

Versuchszwecke geforderten Angaben gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie die Formulierung „für Versuchszwecke bestimmtes Pflanzenschutzmittel, nicht umfassend charakterisiert, mit äußerster Sorgfalt handhaben“ enthalten.

Im Sicherheitsdatenblatt ausgeführten Hinweise auf besondere Gefahren und Sicherheitsratschläge sowie zusätzlich folgende Sicherheitshinweise sind zu berücksichtigen:

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P501 - Inhalt / Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

SP 1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/ indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

SPe 4 - Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht auf versiegelten Oberflächen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren.

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheits-schäden führen.

Originalverpackung oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden.

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutz-brille/ Gesichtsschutz tragen.

Bei der Ausbringung und Handhabung des anwendungsfertigen Mittels geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Keine Anwendung in Wasserschutz- und Schongebieten.

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone von 15 m zu Oberflächengewässern einzuhalten.

Für Pflanzenschutzmittel zur Behandlung von Saatgut sind nachstehende Auflagen einzuhalten:

Behandeltes Saatgut nicht als Lebens- oder Futtermittel verwenden.

Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen.

Säcke und Sackteile fachgerecht entsorgen.

Zum Schutz von Vögeln und wild lebenden Säugetieren muss das Saatgut vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das Saatgut auch am Ende der Pflanz- bzw. Saatreihen vollständig in den Boden eingearbeitet wird.

Beim Umgang mit behandeltem Saatgut Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

2.3. Abwicklung:

-) Der Versuch ist spätestens unmittelbar vor Durchführung der Versuchstätigkeit (= Zeitpunkt der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels bzw. des gebeizten Saat-/Pflanzgutes) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit schriftlich zu melden. Dies erfolgt mittels dem bereits in Verwendung befindlichen GEP-Meldeformat mittels Excel Datei an die E-Mailadresse: gep-meldungen@baes.gv.at
-) Die Kontrolle der Versuchstätigkeiten erfolgt im Zuge der vor Ort Kontrollen iZm Überprüfungen der Versuchseinrichtungen.
-) Ein Abschlussbericht über die durchgeführten Versuche ist mittels Abschlussmeldung iSv GEP-Meldung, mittels vorgenannter E-Mail-Adresse, an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

Für Versuchstätigkeiten die außerhalb des vorstehend festgelegten Rahmens erfolgen, ist gem. Punkt 1 dieser Leitlinien ein Antrag auf Versuchsgenehmigung gem. Artikel 54 beim BAES einzubringen.

Die Gebühren für die selbstständige Durchführung von Versuchen, werden gem. des jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelgebührentarifs des BAES vorgeschrieben.